



GEBÜHRENSATZUNG

**DER KREISVOLKSHOCHSCHULE DES
RHEIN-LAHN-KREISES**

VOM 26.06.2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht	3
§ 2	§ Gebührenschuldnerinnen und –schuldner	3
§ 3	Fälligkeit und Zahlungsweise	3
§ 4	Höhe der Kursgebühren.....	3
§ 5	Gebührenermäßigung	4
§ 6	Gebührenrückerstattung	4
§ 7	Inkrafttreten.....	5

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Rhein-Lahn

Der Kreistag hat aufgrund

§ 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2023 (GVBL S. 71),

in Verbindung mit § 10 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Rhein-Lahn-Kreises vom 26.06.2023 sowie

der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBL S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBL S. 207),

in der Sitzung am 26.06.2023 folgende Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule des Rhein-Lahn-Kreises beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Teilnahmevoraussetzung an Veranstaltungen der KVHS ist die ordnungsgemäße Anmeldung sowie die Entrichtung des Teilnehmerentgeltes. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule sind die nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlenden Gebühren zu entrichten.

§ 2 § Gebührenschuldnerinnen und –schuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Unterrichtsteilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Gebühren für die Teilnahme an Kursen der KVHS werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen. Gebühren für Einzelveranstaltungen werden in der Regel bei Beginn der Veranstaltung von der Referentin bzw. dem Referenten oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVHS bar kassiert.

§ 4 Höhe der Kursgebühren

(1) Die Gebühren für die Teilnahme an Kursen betragen unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 4 bis 6 mindestens 4,00 EUR, höchstens 10,00 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Die Gebühren sind i. d. R. so zu kalkulieren, dass mindestens das Honorar der Dozentinnen und Dozenten sowie die Nebenkosten (z. B. Miete, Reinigung etc.) der jeweiligen Kurse refinanziert werden können.

(2) Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 S. 2 eine Gebühr in Höhe von mindestens 5,00 EUR (je nach Wertigkeit einer Veranstaltung) erhoben. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der KVHS

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Rhein-Lahn

für einzelne Veranstaltungen eine höhere oder aber auch keine Gebühr festgesetzt werden.

(3) Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen und Studienfahrten müssen kostendeckend erhoben werden.

(4) Kurse mit weniger als 6 Teilnehmenden sollen nur dann abgehalten werden, wenn die Teilnehmenden den entstehenden Fehlbetrag durch höhere Gebührenzahlungen abdecken; die Refinanzierung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 soll auch in diesen Fällen sichergestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Leitung der jeweiligen Außenstelle im Einvernehmen mit der Leitung der KVHS.

(5) Soweit bei der Durchführung von Kursen Kosten für speziell benötigte Materialien oder Geräte anfallen, werden diese zusätzlich zu den Gebühren anteilig auf die Teilnehmenden umgelegt.

(6) In Kursen, für die zusätzliche Abgaben an die Künstlersozialkasse entrichtet werden müssen, sind die Kosten auf die Kursgebühr umzulegen.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Die gem. § 3 zu entrichtenden Teilnehmendengebühren werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises wie folgt ermäßigt, sofern ein Bildungsangebot mit Ermäßigung kalkuliert und ausgeschrieben ist:

- Auszubildende, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, und Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst erhalten eine Ermäßigung von 10 Prozent.
- Inhaber einer Ehrenamtscard erhalten eine Ermäßigung von 10 Prozent.

(2) Eine Ermäßigung wird nur einmal je Semester und Teilnehmenden gewährt. Auch bei mehreren Ermäßigungsmöglichkeiten bleibt es bei einer maximalen Ermäßigung von 10 Prozent.

(3) Stellt die nach § 4 vorgesehene Gebühr für Teilnehmende nachweislich eine unzumutbare Härte dar, kann die Gebühr im Einzelfall durch den Abteilungsleiter gemindert oder aber erlassen werden.

(4) Die ermäßigten Gebühren werden jeweils auf volle EUR kaufmännisch ab- bzw. aufgerundet.

§ 6 Gebührenrückerstattung

(1) Die Gebühren werden in voller Höhe zurückgezahlt, wenn eine angekündigte Gesamtveranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Gebühren können anteilmäßig oder voll zurückerstattet werden, wenn eine angemeldete Person aus nicht von ihr zu vertretenden Umständen (insbesondere längere

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Rhein-Lahn

Krankheit oder unvorhergesehene berufliche Verpflichtungen) nicht in der Lage ist, weiter am Kurs teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist eine umgehende Benachrichtigung des Veranstalters und ein entsprechender Nachweis für die Rückerstattung gegenüber der KVHS.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Bad Ems, 26.06.2023

gez.

Jörg Denninghoff
Landrat